

Satzung
der Stadt Bad Frankenhausen
über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätten
Vom 07. Januar 2003

(Beschluss-Nr. 369-24/02 am 12.12.2002)

Gesetzliche Grundlagen:

- ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257)
- Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum KJHG vom 25. Juni 1991, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265)

Artikel 1

Mit dem Betrieb der Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 der Abgabenordnung (AO) verfolgt. Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden. Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Bad Frankenhausen als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Bad Frankenhausen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Frankenhausen, den 07.01.2003

Ringleb
Bürgermeister

Beschluss 369-24/02: Eingangsbestätigung vom 18.12.2002
 Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.01.2003